



LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

Verwaltungsbericht 1955

Herausgegeben vom
Statistischen Amt und Wahlamt

4 FÜRSORGEVERWALTUNG UND JUGENDHILFE

Fürsorge- und Jugendamt

Dezernent: Stadtrat J o s t

Dienststellenleiter: Städtischer Verwaltungsrat Dr. med. R o t h e

Personalbestand am 31. 3. 1956: 36 (30) Beamte, 129 (144) Angestellte, 55 (53) Arbeiter, 8 (8) Vorschülerinnen und Praktikantinnen.

In den Zahlen sind nicht die 11 in dem Pflege- und Altersheim Wiesbaden-Biebrich eingesetzten Diakonissen enthalten.

Fürsorgeamt

Das Hessische Kabinett hat mit Beschluß vom 10. Mai 1955 den Bezirksfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene die Befugnis übertragen, über Anträge Schwerbeschädigter, Kriegshinterbliebener usw. auf Gewährung von

- 1) Beschaffungsdarlehen und in dringenden Fällen Produktivdarlehen bis zur Höchstgrenze von 500 DM und
- 2) Beihilfen bis zur Höchstgrenze von 300 DM

aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe, die von der Hauptfürsorgestelle zugewiesen werden, zu entscheiden.

Nach § 15 des Ersten Bundesmietengesetzes vom 29. Juli 1955 werden zur Milderung von Härten, die sich infolge der Mieterhöhung nach diesem Gesetz ergeben, für minderbemittelte Mieter Beihilfen gewährt. Der Hessische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 20. August 1955 bestimmt, daß die Bezirksfürsorgeverbände für die Entscheidungen über die Anträge und für die Auszahlung der Mietbeihilfen zuständig sind. Die dem Bezirksfürsorgeverband entstehenden Aufwendungen werden, soweit es sich um Mietbeihilfen für Minderbemittelte handelt, von dem Land Hessen zu 100 % erstattet. Die Aufwendungen der Fürsorgeverbände, die sich durch die Zahlung höherer Mieten an Fürsorgeempfänger ergeben, gehen zu Lasten der Stadt- und Landkreise. Obwohl nach den Bestimmungen der gleiche Personenkreis antragsberechtigt ist, der bei Gewährung von Weihnachtsbeihilfen als minderbemittelt gilt, wurde nur von einem geringen Prozentsatz der Berechtigten Antrag auf Gewährung einer Mietbeihilfe nach dem Ersten Bundesmietengesetz gestellt.

Außerdem haben folgende Gesetze gewisse Auswirkungen auf die Tätigkeit des Fürsorgeamtes gehabt:

- a) Durch das 4. Überleitungsgesetz vom 27. April 1955 werden die Aufwendungen der Fürsorgeverbände im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe — mit einigen Ausnahmen, wie z. B. Aufwendungen für Zugewanderte — ab 1. April 1955 pauschal abgegolten. Die Auswirkungen der Pauschalierung lassen sich erst nach einem längeren Zeitraum feststellen.
- b) Nach dem Sonderzulagengesetz vom 2. Dezember 1955 wurde den Empfängern von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen eine Sonderzulage in Höhe des Sechsfachen des Mehrbetrages nach dem Rentenmehrbetragsgesetz gewährt. Die gleiche Sonderzulage soll den Rentenempfängern im Monat Juni 1956 nochmals zugute kommen.

Eine Auswirkung auf die Fürsorge trat durch dieses Gesetz in finanzieller Hinsicht nicht ein, da diese Sonderzulagen bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit unberücksichtigt bleiben.

- c) Das Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 hat bestimmt, daß an Fürsorgeempfänger für das dritte und jedes weitere Kind, für das kein Anspruch auf Kinderzuschlag oder Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz besteht, Fürsorgeunterstützung mindestens in Höhe des Kindergeldes zu gewähren ist. Da die Fürsorgegerichtsätze für Kinder über dem Kindergeldbetrag liegen, kann diese Vergünstigung nur bei Gewährung einer nach den Auffanggrenzen gekürzten Fürsorgeunterstützung Platz greifen.
- d) Den Empfängern von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz werden nach dem Unterhaltshilfezulagengesetz vom 21. Februar 1956 zweimal Zulagen in Höhe von 4 bis 20 DM gewährt, und zwar im März und im Juli 1956.
- Auch diese Maßnahme hat sich durch die bestimmte Nichtanrechnung auf die Fürsorgeunterstützung finanziell nicht ausgewirkt.

Erwähnenswert ist, daß der Hessische Landtag im Dezember 1955 den Hessischen Minister des Innern ersucht hat, die Fürsorgegerichtsätze den Lebenshaltungskosten entsprechend ab 1. April 1956 zu erhöhen. Zur Überbrückung der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1956 wurde an alle Personen, die im Januar und Februar 1956 in der offenen Fürsorge laufend unterstützt wurden, eine einmalige Sonderbeihilfe in Höhe von je 10 DM ausgezahlt.

Auf Grund der Verwaltungsvorschriften des Bundes über den Aufbau der Fürsorgegerichtsätze und ihr Verhältnis zum Arbeitseinkommen vom 23. Dezember 1955 hat der Hessische Minister des Innern durch Erlaß vom 21. Januar 1956 die Fürsorgegerichtsätze mit Wirkung vom 1. April 1956 erhöht. Die Erhöhung machte gegen Ende des Berichtsjahres eine Neuberechnung aller Fürsorgeunterstützungen erforderlich. Über Ausmaß und Auswirkung der Richtsatzserhöhung wird im nächsten Jahr berichtet.

Die erwartete Erhöhung der Pflegesätze in Altersheimen u. dgl. ist eingetreten. Durch die von dem Hessischen Städtetag — Sozialausschuß — in Verbindung mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege herausgegebenen Richtlinien zur Festsetzung bzw. Vereinbarung von Pflegesätzen wird die bisher bestehende Unsicherheit auf diesem Gebiete zumindest teilweise beseitigt.

Die Pflegesätze für Kinder in Familienpflege wurden ab 1. 7. 1955 wie folgt erhöht:

- für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr von 50 auf 60 DM
- für Kinder vom 5. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr von 43,50 auf 55 DM
- für Kinder vom 11. Lebensjahr bis zur Schulentlassung von 40,20 auf 50 DM monatlich.

Die durch Beschluß des Magistrats vom 22. April 1955 wiedereingeführte Pflichtarbeit hat sich gut bewährt, wenn sie auch nicht den gewünschten Erfolg für das Garten- und Friedhofsamt, dem die Pflichtarbeiter zur Arbeitsleistung zugewiesen werden sollen, brachte. Es konnte wiederholt festgestellt werden, daß z. B. Wandergewerbetreibende, die sonst im Winter die öffentliche Fürsorge in Anspruch nahmen, bei Aufforderung zur Pflichtarbeit auf Unterstützung verzichtet haben.

Bei der Stelle für Fürsorgerechtssachen stand im Mittelpunkt der Arbeit die Verfolgung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen gegenüber anderen Fürsorgeverbänden, dem Unterstützten und dritten Personen (Erben), ferner die Heranziehung von unterhaltspflichtigen Angehörigen zu Unterhaltsleistungen.

Ein großer Teil der Fälle, in denen die Frage der Kostenträgerschaft zwischen Fürsorgeverbänden zu klären war, fand nach umfangreichen Schriftwechsel im Wege der gütlichen Einigung seine Erledigung. Die restlichen Fälle wurden bei den jeweils zuständigen Spruchstellen anhängig gemacht.

Durch den Beschlußausschuß in Fürsorgeangelegenheiten wurden in dem Berichtsjahr gemäß § 23 Reichsfürsorgepflichtverordnung auf Antrag in 16 Fällen Unterhaltspflichtige zu Unterhaltsleistungen verpflichtet.

Durch Verpfändung von Wertpapieren, Bestellung von Sicherungshypotheken und Verpfändung von Erbanteilen usw. konnten Sicherheiten im Werte von 36 186 DM (ca. 82 420 DM) erlangt werden.

Die *Zentralkartei* des Amtes hatte ca. 5000 Zugänge zu verzeichnen, so daß die Kartei zur Zeit etwa 105 000 Karteikarten umfaßt. Am 31. 3. 1956 waren bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse 1684 (1599) Part. Fürsorgeempfänger und 1341 (1540) Part. Unterhaltshilfeempfänger gemeldet. Dem Zugang bei Fürsorgeempfängern in Höhe von 85 Parteien steht ein Abgang von 199 Parteien Unterhaltshilfeempfänger gegenüber. Der Aufwand für Krankenhilfe für Fürsorgeempfänger und Unterhaltshilfeempfänger ist auf 311 304 (294 905) DM gestiegen.

Die Aufwendungen für Fürsorgeempfänger betragen pro Partei 101,10 (76,80) DM. Für Unterhaltshilfeempfänger mußten 95,64 (74,16) DM je Partei aufgewandt werden.

Familienfürsorge

Das Aufgabengebiet in der Familienfürsorge hat keine Änderung erfahren. Die Aufträge beliefen sich auf insgesamt 20 886 (20 255) Fälle; einschließlich der rückständigen Fälle aus dem Vorjahre konnten insgesamt 20 984 (19 135) Aufträge erledigt werden.

Die Fürsorgetätigkeit in der offenen Fürsorge

Empfängergruppen	Stand 31. 3. 1955		Stand 31. 3. 1956	
	Parteien	Personen	Parteien	Personen
I. Allgemeine Fürsorge	3 566	5 627	3 489	5 328
darunter Tbc-Hilfe	294	645	284	589
II. Kriegsfolgenhilfe	2 070	3 247	1 942	2 946
darunter Tbc-Hilfe	251	522	216	445
Zusammen:	5 636	8 874	5 431	8 274

Der zu verzeichnende Rückgang in der Parteienzahl dürfte auf die anhaltende Wirtschaftskonjunktur und die Erhöhung der Renten zurückzuführen sein. Erwähnenswert ist, daß im Winterhalbjahr 1955/56 nur 4652 Parteien mit 6771 Personen gegenüber 5724 Parteien mit 8709 Personen im Winterhalbjahr 1954/55 in laufender Fürsorge standen. Der Anteil der Arbeitslosen an den Fürsorgeempfängern betrug im Winterhalbjahr 1955/56 nur 7,5 % gegenüber 10,6 % im Winterhalbjahr 1954/55.

Finanzielle Entwicklung

Aufwand in der offenen Fürsorge

Art der Unterstützung	Jahr	Allgemeine Fürsorge	Kriegsfolgenhilfe	Zusammen
		DM	DM	DM
Laufende Unterstützung	1955	2 613 061	1 188 635	3 801 696
	1954	2 723 958	1 268 612	3 992 570
Einmalige Unterstützungen	1955	675 727	400 465	1 076 192
	1954	915 193	599 257	1 514 450
Bar-, Sach- und Dienstleistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge . .	1955	170 033	291 998	462 031
	1954	259 769	197 684	457 453
Zusammen	1955	3 458 821	1 881 098	5 339 919
	1954	3 898 920	2 065 553	5 964 473

Bei einem Vergleich der beiden angeführten Rechnungsjahre ist zu berücksichtigen, daß in dem Aufwand für das Rechnungsjahr 1955 die Überbrückungsbeihilfe des Landes Hessen, die zu Lasten des Landes Hessen gezahlt wurde, und die 3. Winterbeihilfe nicht enthalten sind. Die 3. Winterbeihilfe kann, obwohl sie im Rechnungsjahr 1955 noch ausgezahlt wurde, durch den angesetzten Abrechnungstermin in der Kriegsfolgenhilfe statistisch erst im Rechnungsjahr 1956 gezeigt werden. Nachdem im Vorjahre insgesamt ca. 307 000 DM für die damalige Sonderbeihilfe des Landes Hessen und die Bergbaukohlenspende gezeigt wurden und in diesem Jahre aus den angeführten Gründen die 3. Winterbeihilfe mit 224 827 DM unberücksichtigt bleiben mußte, ergibt sich bei den einmaligen Unterstützungen in der offenen wirtschaftlichen Fürsorge ein Rückgang von rd. 200 000 DM, der — wie auch der geringe Rückgang in den Aufwendungen der laufenden Unterstützung — auf den Rückgang in der Parteienzahl zurückzuführen ist. Der Mehraufwand in der einmaligen Unterstützung der offenen gesundheitlichen Fürsorge ist u. a. durch ein weiteres Ansteigen der Kosten für die Krankenhilfe der Unterhaltshilfeempfänger bedingt.

Winterwirtschaftsbeihilfen

Um den Unterstützungsempfängern und Minderbemittelten die Möglichkeit zu geben, den benötigten Winterbrand zu den verbilligten Sommerpreisen einzukaufen, wurde die erste Winterbeihilfe bereits in den Monaten August/September 1955 ausgezahlt.

Die Sätze betragen:

- 30 DM für den Alleinstehenden bzw. Haushaltungsvorstand und
- 6 DM für jeden hilfsbedürftigen Haushaltsangehörigen.

Auf Beschluß der städtischen Körperschaften vom 21. 10. und 17. 11. 1955 wurde die 1. Winterbeihilfe im Hinblick auf die Kohlenpreiserhöhungen um 25 % erhöht.

Die Erhöhung betrug:

- 7,50 DM für Alleinstehende bzw. Haushaltungsvorstände und
- 1,50 DM für hilfsbedürftige Haushaltsangehörige.

Es wurden unterstützt im Rahmen der 1. Winterbeihilfe einschl. 25%ige Erhöhung:

Fürsorgeempfänger	3 366 (3 619) Parteien	4 875 (5 330) Personen	= 129 953 (99 537) DM
Minderbemittelte	4 738 (4 981) Parteien	6 417 (7 366) Personen	= 157 931 (145 901) DM
Insgesamt:	8 104 (8 600) Parteien	11 292 (12 696) Personen	= 287 884 (245 438) DM

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17. 11. 1955 wurde beschlossen, den Fürsorgeempfängern, Rentnern und sonstigen Minderbemittelten eine weitere Beihilfe für Hausbrand — also die 2. Winterbeihilfe — und zwar in Höhe von

- 20 DM für den Alleinstehenden oder Haushaltungsvorstand und
- 5 DM für die zuschlagsberechtigten Angehörigen zu gewähren.

Unterstützt wurden:

Fürsorgeempfänger	3 238 (3 794) Parteien	4 701 (5 935) Personen	= 68 801 (42 972) DM
Minderbemittelte	3 511 (3 360) Parteien	4 686 (4 886) Personen	= 66 476 (38 033) DM
Insgesamt:	6 749 (7 154) Parteien	9 387 (10 821) Personen	= 135 277 (81 005) DM

In Anbetracht der anhaltenden Kälte zu Beginn des Jahres 1956 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 2. 3. 1956 auf Antrag des Ältestenausschusses beschlossen, den Fürsorgeempfängern und Minderbemittelten eine 3. Winterhilfe zu gewähren, und zwar in folgender Höhe:

- 30 DM für Alleinstehende und Haushaltungsvorstände und
- 10 DM für zuschlagsberechtigte Angehörige.

Die Beihilfen erhielten:

Fürsorgeempfänger	3 126 Parteien	4 632 Personen =	105 870 DM
Minderbemittelte	3 914 Parteien	5 422 Personen =	118 957 DM
Insgesamt:	7 040 Parteien	10 054 Personen =	224 827 DM

Der Gesamtaufwand für die gewährten Winterbeihilfen betrug mithin bei durchschnittlich 7297 (7877) Parteien 647 988 (326 443) DM. Der große Mehraufwand gegenüber dem Vorjahre trotz Parteienrückgang ist auf die wesentlichen Erhöhungen der 1. und 2. Winterbeihilfe und auf die einmalig gewährte 3. Winterbeihilfe zurückzuführen.

Die geschlossene Fürsorge

Nachstehende Übersicht zeigt den Aufwand in der geschlossenen Fürsorge.

Art der Unterbringung	am 31. 3. 1956 untergebrachte Personen	Aufwand in der Zeit vom 1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956 DM
1. Alters- und Siechenheime	641 (649)	895 376 (982 500)
2. Entbindungs- und Wöchnerinnen-Heime	5 (11)	3 472 (7 015)
3. Säuglingsheime und -stationen	85 (83)	98 240 (124 904)
4. Genesungs- und Erholungsheime	— (3)	3 170 (3 194)
5. Kindererholungsheime	96 (81)	255 707 (260 711)
6. Sonstige Heime für vorschulpflichtige, schulpflichtige und schulentlassene Minderjährige	463 (390)	590 667 (459 195)
7. Anstalten für Blinde, Krüppel, Taubstumme, Nerven- und Geistesranke	666 (645)	662 089 (629 041)
8. Sonstige Heime und Anstalten	22 (73)	50 521 (133 910)
Zusammen	1 978 (1 935)	2 559 242 (2 600 470)
Außerdem Untergebrachte in Krankenanstalten	126 (166)	244 337 (293 383)
Verpflegungstage		26 331 (32 251)

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene

Mit Wirkung vom 15. 10. 1955 wurde das Sachgebiet „Erziehungsbeihilfe nach § 27 Bundesversorgungsgesetz“, das bis zu diesem Zeitpunkt zur Kreisstelle Süd gehörte, in die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene übernommen. Wie bereits eingangs erwähnt, wurde die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Beihilfen aus Ausgleichsabgaben bis zu gewissen Höchstgrenzen an die Fürsorgestelle übertragen. In der sozialen Betreuung der Fürsorgestelle standen:

Aus dem Weltkrieg 1914/18		Aus dem Weltkrieg 1939/45	
Kriegsbeschädigte	1480 (1850)	Kriegsbeschädigte	6780 (6000)
Kriegshinterbliebene	1440 (1430)	Kriegshinterbliebene	9220 (6750)

Für Beschädigte, die nach § 25 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes zu betreuen sind, ist nach wie vor die Hauptfürsorgestelle zuständig. Die Vorarbeiten für die einzuleitenden Betreuungsmaßnahmen werden zunächst von der Fürsorgestelle getätigt und die entsprechenden Anträge alsdann der Hauptfürsorgestelle zugeleitet.

Es standen in der Betreuung:

Hirnverletzte und Querschnittsgelähmte	342	(307)
Kriegsblinde	29	(30)
Ohnhänder	11	(11)
Sonstige Pflegezulagenempfänger	193	(162)

Schwerbeschädigtenausweise

Zur unentgeltlichen Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel wurden 420 (836) Ausweise neu ausgestellt. 3139 (2891) Ausweise wurden verlängert. Abgelehnt wurden wegen fehlender Voraussetzungen 192 (160) Anträge.

Beihilfen und Darlehen aus Mitteln der Hauptfürsorgestelle

An 1657 (1537) Schwerbeschädigte und Kriegshinterbliebene wurden, nachdem die Anträge von der Fürsorgestelle überprüft und mit einer Stellungnahme an die Hauptfürsorgestelle zur Entscheidung weitergegeben wurden, 152 533 (148 811) DM an Beihilfen bewilligt. Die bewilligten Beträge wurden von dem hiesigen Amt ausbezahlt. In eigener Zuständigkeit wurde im Berichtsjahr über 633 (505) Anträge positiv entschieden und zur Behebung von Notständen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe insgesamt 43 778 (25 560) DM verausgabt. Wie im Vorjahr so wurden auch in diesem Berichtsjahr wiederum Anträge auf Beschaffungs-, Produktions- und Baudarlehen von Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen entgegengenommen, von der hiesigen Stelle eingehend geprüft und der Hauptfürsorgestelle mit einer entsprechenden Stellungnahme zur Entscheidung vorgelegt. In 674 (514) Fällen wurden insgesamt 243 763 (331 924) DM bewilligt. In eigener Zuständigkeit hat die Fürsorgestelle weitere 18 571 DM als Beschaffungsdarlehen verausgabt.

Zur Behebung der Notlage wurden durch das Versorgungsamt nach Prüfung durch die hiesige Stelle Beihilfen im Gesamtbetrag von 83 273 (56 171) DM bewilligt.

Erholungskuren

Bei voller Kostenübernahme durch die Hauptfürsorgestelle konnten 161 berufstätige Schwerbeschädigte zu einem 14tägigen Erholungsaufenthalt nach Bad Salzschlirf, Bad Schwalbach, Freilingen/Westerw., Uttrichshausen/Rhön und Kroppach/Westerw. verschickt werden. 6 (3) bedürftigen Schwerbeschädigten konnte eine vierwöchige Kur in Bad Nauheim ermöglicht werden. Im Rahmen der Erholungsfürsorge für Sonderbetreute (Hirnverletzte, Blinde usw.) wurde 288 (86) Schwerbeschädigten eine Erholungskur gewährt. 175 Kinder konnten in 9 verschiedene Heime zur Erholung verschickt werden. 128 (96) Anträge von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen aus Kapitalisierung der Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz wurden bearbeitet.

Berufsfürsorge für Schwerbeschädigte und Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes

a) Berufsfürsorge

- 6 Anträge auf Einleitung von Berufsförderungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz und
- 74 Anträge nach § 26 Bundesversorgungsgesetz mußten bearbeitet werden.

b) Bezüglich der Maßnahmen zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes ergibt sich folgendes Bild:

Gleichstellungsanträge § 2 Abs. 1—2 SbG.	243	(810) Fälle
Beschwerde gegen ablehnende Gleichstellungsbescheide	53	(105) Fälle
Kündigungen von Schwerbeschädigten	112	(267) Fälle

Erziehungsbeihilfe nach § 27 Bundesversorgungsgesetz

Von der Fürsorgestelle wurden am 15. Oktober 1955 = 359 zahlbar gemachte Fälle übernommen und über 222 bis zu diesem Zeitpunkt vorliegende Weiterbewilligungen und Neuanträge entschieden. In der Zeit vom 15. Oktober 1955 bis 31. März 1956 wurden 140 Neuanträge auf Gewährung von Erziehungsbeihilfen entgegengenommen, von denen bis zum 31. 3. 1956 = 60 Anträge erledigt werden konnten.

Es erhielten am 31. 3. 1956 Erziehungsbeihilfe:

in der offenen Fürsorge	581	(551)
in der geschlossenen Fürsorge	18	(14).

In der offenen Fürsorge wurden 173 500 (137 058) DM und in der geschlossenen Fürsorge 7900 (13 550) DM aufgewandt. In den vorstehenden Zahlen sind die Fälle nicht enthalten, die zwar von der Fürsorgestelle für Kb. und Kh. bearbeitet aber zur Entscheidung an die Hauptfürsorgestelle weitergeleitet wurden. Von den unterstützten Personen sind etwa 90 % nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsberechtigte Voll- und Halbwaisen. Die restlichen 10 % sind Kinder von Kriegsbeschädigten.

Pflegegeld für Zivilblinde

Am 31. 3. 1956 haben 167 (162) Parteien mit 169 Personen Pflegegeld erhalten. Der Gesamtaufwand betrug 175 223 (168 000) DM.

Besondere Fürsorgemaßnahmen

Weihnachtsbeihilfen

Auch in diesem Jahr erhielten Fürsorgeempfänger und Minderbemittelte eine Weihnachtsbeihilfe und zwar in folgender Höhe: Alleinstehende und Haushaltungsvorstände 40 DM, Haushaltsangehörige 15 DM, Insassen von Alters- und ähnlichen Fürsorgeheimen 15 DM, Pflegekinder 25 DM.

Weihnachtsbeihilfen wurden gewährt:

Fürsorgeempfänger	3 189 (3 439) Parteien	5 532 (5 946) Personen	= 160 137 (174 785) DM
Minderbemittelte	3 995 (3 969) Parteien	5 513 (5 800) Personen	= 163 825 (172 866) DM
Gesamtaufwand	7 184 (7 408) Parteien	11 045 (11 746) Personen	= 323 962 (347 651) DM

Überbrückungsgeld des Landes Hessen

Die bereits eingangs erwähnte Überbrückungshilfe des Landes Hessen wurde an 6244 Personen ausbezahlt. Der Aufwand betrug 62 440 DM.

Sonderaufgaben

Flüchtlingsdienst

Der Flüchtlingsdienst betreute 2626 (2398) mittellose Durchreisende. Seit November 1955 werden die Anträge auf Ausstellung der Bescheinigungen nach § 10 des Häftlingshilfegesetzes entgegengenommen und nach Überprüfung der Vollständigkeit mit einer kurzen Stellungnahme an den Herrn Regierungspräsidenten weitergereicht. Bis zum Ende des Berichtsjahres wurden 73 Anträge bearbeitet. Auch die Entgegennahme, Überprüfung und Weiterreichung der Anträge auf Beihilfe aus dem Häftlingshilfefonds obliegt dem Flüchtlingsdienst. Von der beim Flüchtlingsdienst für die Ausstellung der neuen Ausweise für Heimatvertriebene und Flüchtlinge nach dem Bundes-

vertriebenengesetz eingerichteten Stelle wurden im Berichtsjahr 8117 Anträge entgegengenommen. Hiervon wurden mit durchschnittlich 8 Aushilfskräften 7169 Anträge bearbeitet.

Es erhielten 4578 (16 204) Antragsteller den Ausweis A, 511 (725) Antragsteller den Ausweis B, 886 (1523) Antragsteller den Ausweis C. 1194 (843) Anträge fanden Erledigung durch Ablehnung, Zurückziehung usw. Im Berichtszeitraum wurden 1483 Anfragen den Heimatauskunftsstellen und Heimatortskarteien im Rahmen des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes beantwortet. In 310 Fällen mußten eidesstattliche Versicherungen nach § 98 BVFG und dem Häftlingshilfegesetz entgegengenommen werden.

Notunterkunft Ost

Durch weitere Einweisungen von Sowjetzonenflüchtlingen bedingt, mußten neue Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die in der Umlandstraße 5 errichtete Notunterkunft mußte Ende Januar 1956 wieder aufgegeben werden, da das Grundstück anderen Zwecken zugeführt wurde. Als Ersatz wurde das ehemalige Hotel „Prinz Nikolas“ ab 1. 2. 1956 angemietet. An Notunterkünften stehen nunmehr zur Verfügung: Steg-Baracken Mainzer Straße 104, Übermachtungshaus Mainzer Straße 69, Turnhalle Wiesbaden-Erbenheim, ehemalige Sargfabrik Ott in Wiesbaden-Igstadt und Hotel „Prinz Nikolas“ Bahnhofstraße 51-53.

Ein großer Teil der zugewiesenen SBZ-Flüchtlinge konnte in Wohnungen eingewiesen werden.

Betreuung der Besucher aus der sowjetischen Besatzungszone

Etwa 350 Besucher wurden durch freie Arztbehandlung und Krankenhauspflege betreut.

Insgesamt 3703 Gutscheine für die Rückreise von Wiesbaden nach Wartha wurden, nachdem die Gastgeber nicht zur Tragung der Rückreisekosten in der Lage waren, ausgestellt.

900 bis 1000 Bescheinigungen zur Erlangung von Fahrscheinheftchen für die Benutzung der städtischen Verkehrsmittel wurden ausgehändigt.

Heimkehrerbetreuung

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 101 Heimkehrer und ehemalige politische Häftlinge durch die Betreuungsstelle registriert. Die Zahl setzt sich aus 70 Kriegsgefangenen und 31 politischen Häftlingen zusammen. Es kamen: 58 Kriegsgefangene aus russischer Kriegsgefangenschaft, 12 Kriegsgefangene aus der Ostzone, 17 politische Häftlinge aus Rußland und 14 politische Häftlinge aus der Ostzone. Unter den Heimkehrern befanden sich 12 Frauen. Den Heimkehrern wurde bei ihrer ersten Vorsprache eine Übergangsbeihilfe in Höhe von 300 DM (§ 3 des Heimkehrergesetzes, eine Zuwendung des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden in Höhe von 100 DM und ab 4. Oktober 1955 eine Begrüßungsgabe des Landes Hessen in Höhe von 100 DM gezahlt. So weit die Heimkehrer nicht durch ein Heimkehrerlager kamen, wurde auch das Einlassungsgeld und bei ehemaligen politischen Häftlingen die Betreuungsgabe der Bundesregierung gezahlt. Die Stadtwerke stellen neuerdings den Heimkehrern eine Freikarte für die Dauer von vier Wochen zur Benutzung der städtischen Verkehrsmittel zur Verfügung; dadurch entfällt die Ausgabe der vorher gewährten Fahrscheinhefte. Außerdem gestatten die Stadtwerke den Heimkehrern die kostenlose Benutzung des Hallenschwimmbades in der Mainzer Straße für die Dauer von drei Monaten. Das Hessische Staatstheater stellt weiterhin Freikarten zum Besuch der Vorstellungen an Heimkehrer zur Verfügung. Die Heimkehrer werden mit den notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Ansprüche bei Krankenkassen, Versorgungsamt usw. vertraut gemacht. Jedem Heimkehrer wird ein durch die Betreuungsstelle aufgestellter Wegweiser ausgehändigt. Den nach dem 1. Oktober 1955 zurückgekehrten Heimkehrern wird durch das Versorgungsamt in jedem Falle eine Kur gewährt, die in den Versorgungskuranstalten durchgeführt wird. Darüber hinaus ist durch Erlasse des Hessischen Ministers des Innern festgelegt, daß den Heimkehrern bei Vorlage einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung ein Erholungsaufenthalt gemäß § 23b des Heimkehrergesetzes gewährt wird, an dem gegebenenfalls auch der Ehegatte

teilnehmen kann. Vor Beginn der Kur des Versorgungsamtes oder des durch die Betreuungsstelle zu gewährenden Erholungsaufenthaltes erhält der Heimkehrer und der eventuell an dem Erholungsurlaub teilnehmende Angehörige ein Taschengeld von 2 DM täglich, außerdem kann eine einmalige Beihilfe bis zur Höhe von 100 DM gewährt werden. Bisher wurden durch die Betreuungsstelle 18 Erholungsaufenthalte und durch die in Frage kommende Krankenkasse 6 Erholungsaufenthalte gewährt. Leider ist die Vermittlung von Erholungsaufenthalten in den Sommermonaten durch die starke Belegung der Kur- und Badeorte sehr schwierig.

Schulspeisung

Das im Rahmen der Schulkinderspeisung an Kinder bedürftiger Eltern ausgegebene Milchfrühstück wurde zu Beginn des Berichtsjahres auf alle Kinder ausgedehnt, deren Vater im Kriege gefallen ist bzw. infolge einer Kriegsverletzung eine Ausgleichsrente erhält. Insgesamt wurden 477 110 (505 133) Portionen Milchfrühstück ausgegeben.

Armenrechtszeugnisse

Insgesamt wurden 2589 (2724) Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechts ausgestellt. Der Streitgegenstand war in: 669 (747) Fällen Klage auf Ehescheidung, in 423 (429) Fällen Klage auf Unterhalt und in 1497 (1541) Fällen sonstige Klagen.

Rundfunkgebührenbefreiung

In dem Berichtsjahr wurden 6189 (6000) Anträge nachgeprüft und verlängert. 640 (800) neue Anträge wurden bewilligt und 640 Anträge abgelehnt.

Anstalten und Einrichtungen des Fürsorge- und Jugendamtes

Pflege- und Altersheim in Wiesbaden-Biebrich

Der in Aussicht genommene Erweiterungsbau, durch den ca. 140 Betten neu gewonnen werden sollen, wurde in den Investitionsplan aufgenommen. Zwei 8-Betten-Säle auf der Frauenabteilung wurden in kleinere Zimmer umgebaut und in allen Krankenzimmern des älteren Gebäudeteiles Kalt- und Warmwasser installiert.

Durch Beschluß der städtischen Körperschaften wurden die Pflegesätze für chronisch Kranke und Sieche von täglich 5 DM auf täglich 6 DM und für Altersinsassen von täglich 4 DM auf täglich 4,50 DM ab 1. März 1956 erhöht.

	Stand 31. 3. 1956		
	männl.	weibl.	zus.
Siechenabteilung	45 (42)	96 (78)	141 (120)
Altersabteilung	21 (20)	5 (6)	26 (26)
Zusammen	66 (62)	101 (84)	167 (146)

Hiervon waren 131 Fürsorgeempfänger und 36 Selbstzahler.

Von den Verpflegungstagen entfallen auf:

Fürsorgeempfänger (Wiesbaden)	45 632	(37 830)
Fürsorgeempfänger (Auswärtige Verb.)	359	(—)
Kostenträger Landeswohlfahrtsverband	424	(365)
Selbstzahler	11 894	(11 006)
Gesamtverpflegungstage	58 309	(49 201)

Die Tätigkeit in der physikalischen Abteilung für ambulante Behandlung der von den Ärzten zugewiesenen Patienten wurde eingestellt. Eine Benachteiligung der Bevölkerung in Wiesbaden-Biebrich erfolgt damit nicht, da in Wiesbaden-Biebrich mehrere Heißluft- und Massage-Institute bestehen. Es wurden lediglich noch 78 (308) Kurzwellenbehandlungen verabfolgt. Die Verbandsstelle wurde für erste Hilfeleistungen mehrfach in Anspruch genommen.

Altersheim Waldfriede „Gärtnerstiftung“

Der Pflegesatz wurde ab 1. März 1956 von täglich 4 DM auf täglich 4,50 DM erhöht.

Belegung am 31. 3. 1956: 18 (17) männliche, 21 (24) weibliche, zusammen 39 (41) Insassen.

Von den am 31. März 1956 untergebrachten Personen waren 32 Fürsorgeempfänger und 7 Selbstzahler.

Die Zahl der Verpflegungstage betrug 15 089 (16 296).

Davon entfallen auf Fürsorgeempfänger 12 540 (12 972) und auf Selbstzahler 2549 (3324) Tage.

Altersheim Nerotal

Der Pflegesatz des Heimes wurde von täglich 4 DM auf täglich 4,50 DM ab 1. März 1956 erhöht.

Belegung am 31. 3. 1956: 9 (11) männliche, 27 (26) weibliche, zusammen 36 (37) Insassen.

Von den am 31. März 1956 untergebrachten Insassen waren 24 Fürsorgeempfänger und 12 Selbstzahler.

Die Zahl der Verpflegungstage betrug 14 000 (13 941).

Davon entfallen auf Fürsorgeempfänger 10 360 (11 129) und auf Selbstzahler 3640 (2812) Tage.

Damenaltersheim „von Zedlitzheim“

Der Pflegesatz des Heimes wurde ab 1. 3. 1956 den gestiegenen Lebenshaltungskosten entsprechend neu festgesetzt. Maßgebend für die Berechnung des Pflegesatzes in diesem Heim ist die Lage des Zimmers und die Belegungszahl in den einzelnen Zimmern. Das Heim besitzt 10 Einzelzimmer und 5 Doppelzimmer, die durch Einzelpersonen (auf Wunsch der betreffenden Insassen) belegt sind.

Belegung am 31. März 1956: 15 (13) Insassen. Summe der Verpflegungstage 5371 (5417). In dem Heim sind nur Selbstzahler untergebracht.

Städtisches Säuglings- und Kinderheim

2 Schlafsäle des Heimes wurden mit neuen Betten und Matratzen ausgestattet. Im Herbst 1955 wurde mit dem Erweiterungsbau begonnen, durch den 4 neue Räume geschaffen werden, um damit die Aufnahmefähigkeit des Heimes um 40 Kinder zu erhöhen. Außerdem können im Dachgeschoß 10 Schwesternzimmer eingerichtet werden. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich Ende 1956 abgeschlossen sein. Der Pflegesatz betrug täglich 4 DM.

Belegungsübersicht:

Jahr	vorhandene Betten	durchschnittliche Belegung	davon	
			Selbstzahler	Hilfsbedürftige
1954	105	95	10	85
1955	105	95	15	80

Städtisches Übernachtungsheim und Vorasyl für Jugendliche

In den oberen Räumen des Übernachtungsheimes wurden Ostzonenflüchtlinge untergebracht und im Erdgeschoß für den Winter 1955/56 eine Wärmehalle für obdachlose Frauen eingerichtet. Die

Übernachtungszahl der obdachlosen und durchreisenden Frauen belief sich auf 10 976 (7828) Übernachtungen für Männer und Frauen.

In dem Vorasyl wurden 346 (267) Jugendliche erfaßt. Die Zahl setzt sich zusammen aus 238 männlichen und 108 weiblichen Jugendlichen.

Volksküche am Boseplatz

Die Küche belieferte die Schulen weiter mit festen Schulspeisungsportionen.

Durch den Milcheinzelhandel wurden 447 110 (505 133) Flaschen tuberkulosefreie Vollmilch an die Schulen (55 Ausgabestellen) geliefert. Die Zahl der in der Berichtszeit zubereiteten Mittagessen betrug 126 521 (130 008) Portionen.

Davon entfielen auf:

Bedienstete der Stadtverwaltung . . .	34 894	(36 071)
Bedürftige (ohne Bezahlung) . . .	27 537	(28 773)
Bedürftige (gegen Bezahlung) . . .	26 173	(28 031)
Waldschule	3 165	(1 728)
Polizeigewahrsam	420	(650)
Übernachtungsheim	1 022	(975)
Waldspaziergänge	33 310	(33 780)
<hr/> zusammen	126 521	(130 008)

Das Stadtamt für Leibesübungen und Jugendpflege erhielt für die Teilnehmer zu Fahrten in die Jugendheime und Freizeitlager 27 118 (30 476) Portionen Schulspeisung.

Kinderspielplätze

Das Bestreben, den in der Großstadt aufwachsenden Kindern das Spielen im Freien zu ermöglichen und ihnen gleichzeitig Schutz gegen die Verkehrsgefahren zu gewähren, wurde fortgesetzt. Die Umbauarbeiten am Kinderspielplatz Sedanplatz kamen zum Abschluß. Die Kinder des Westends erhielten hier mitten im Verkehrsstrom eine Spielinsel. Am Blücherplatz ist mit dem Umbau des vorhandenen kleinen Platzes zu einem großen neuzeitlichen Kinderspielplatz begonnen worden. An den bereits im Vorjahr begonnenen Plätzen an der Waldstraße und in Kastel wurden die Bauarbeiten fortgesetzt und in der Bertramstraße ein Kleinkinderspielplatz erstellt. In Wiesbaden stehen jetzt 15 (14) Spielplätze und in AKK 2 Spielplätze zur Verfügung.

Außenstelle bei den Städtischen Krankenanstalten

3182 (2894) Krankenhausfälle mußten in Kontrolle genommen werden, da die Kostenträgerfrage zunächst nicht einwandfrei geklärt war. 716 (734) Fälle wurden bei dem Fürsorgeamt vorläufig und 522 (592) endgültig angemeldet.

In 53 (50) Fällen war durch Schriftverkehr die Kostenzusicherung anderer Fürsorgeverbände zu erlangen.

Die Aufnahme von 2113 (2050) Fürsorgeempfängern wurde dem Amt zur Vermeidung von Unterstützungsüberzahlungen gemeldet. 136 Unterhaltshilfeempfänger fanden in den Krankenanstalten Aufnahme und mußten dem Fürsorgeamt gemeldet werden. 74 (96) Verlegungen in Alters- und Pflegeheime bzw. Heilanstalten wurden durchgeführt.

Krankenhausfürsorge

Die Arbeit in der Sozialen Krankenhausfürsorge wurde im gleichen Rahmen wie seither weitergeführt. Die Arbeitsvermittlung der Patienten und die Unterbringung stillender Mütter bereitet nach wie vor Schwierigkeiten. Die Erfassung aller eingelieferten Mütter zur Feststellung darüber,

ob die Kinder für die Dauer der Krankenhausbehandlung versorgt sind, hat gute Erfolge gehabt. Allerdings fehlt es hier häufig an Unterbringungsmöglichkeiten. Die Zahl der bearbeiteten Fälle stieg auf 2751 (2384).

Jugendamt

Die Vorarbeiten des Sozialausschusses des Hessischen Städtetages für den Entwurf einer Muster-satzung für Jugendämter zeigten, daß neben den gesetzlich geregelten Voraussetzungen für den Erlaß von Jugendamtssatzungen für örtliche Sonderregelungen nur wenig Raum blieb. Eine hiesige Jugendamtssatzung wurde am 29. 12. 1955 erlassen, nachdem eingehende Beratungen mit den in der Jugendhilfe tätigen Verbänden und Vereinigungen vorausgegangen waren. Der Jugendwohl-fahrtsausschuß konnte daraufhin zu seiner ersten Sitzung am 2. 2. 1956 zusammentreten.

Aufgabengebiete

Pflegekinderschutz

Den vor der Notwendigkeit einer Heimeinweisung stehenden oder bereits in Heimpflege befindlichen Kindern die große Chance zu bieten, in einer Familie aufzuwachsen, blieb Leitmotiv des Pflegekinderschutzes. Alle Möglichkeiten, angefangen bei der persönlichen Werbung bis hin zur Rundfunkpropaganda wurden ausgenutzt. Wiesbadener Kinder, für die sich keine Mutter und kein Vater verantwortlich fühlen, haben auf diese Weise unter der Aufsicht der örtlich zuständigen Jugendämter eine Heimat gefunden. Vom Bodensee und Schwarzwald, der Eifel, dem Westerwald und selbst aus der Umgebung von Nürnberg und Hamburg gehen die Pflegeberichte ein. Die rechtliche Situation der Kinder in Dauerpflegestellen ist nach wie vor unbefriedigend. Reformbestrebungen sollten es sich angelegen sein lassen, Gesetze zu schaffen, wonach Pflegekindern dann die Pflegestelle erhalten werden kann, wenn eine Mutter, nachdem sie sich schuldhafterweise jahrelang um ihr Kind nicht gekümmert hat, es nun plötzlich zurückfordert.

Die oft großen erzieherischen Schwierigkeiten der Kinder erfordern mehr, als ihren Pflegeeltern mit dem monatlichen Pflegegeld von 50 bis 60 DM abgegolten werden kann. Es bedarf dann des ganzen Einsatzes gesundheitlicher und pädagogischer Hilfe, um die Pflegeeltern nicht mutlos werden zu lassen. Im Sinne dieser Stützungen waren auch die beiden diesjährigen Veranstaltungen gedacht, eine Rheinfahrt der Pflegemütter nach Bingen und eine Märchenvorstellung im Kleinen Haus gemeinsam mit den Kindern.

In der Adoptionsvermittlung bedarf die Bearbeitung von Anträgen ausländischer Adoptionsbewerber besonderer Sorgfalt und besonderen Taktes. Gilt es doch, nach Möglichkeit ein Mindestmaß an Klarheit über Motive zur Adoption, persönliche, familiäre Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Auslandsbewerber zu gewinnen. Hinzu kommen die oft recht unterschiedlichen Auffassungen mancher Ausländer in Erziehungsfragen und in der Auffassung des Adoptionsverhältnisses gegenüber deutschen Anschauungen. Der Internationale Sozialdienst leistet den Jugendämtern hierbei wertvolle Hilfe. Nur so — und gestützt auf die Bundes- und Landesrichtlinien der obersten Jugendbehörden — ist es möglich, dem oft stürmischen Begehren ausländischer Bewerber im Interesse unserer Kinder zu begegnen. Entfällt doch beispielsweise in den USA auf 25 Bewerber nur 1 zur Adoption freigegebenes Kind.

Amtsvormundschaft

Die Zahl der Amtsmündel zeigte weiter steigende Tendenz. Wesentliche Abgaben von Amtsvormundschaften an die Innere Mission und den Caritasverband waren wegen deren Sättigung nicht mehr möglich. In etwa 40 % der Fälle war die Erhebung einer Unterhaltsklage erforderlich. Die Klagen werden heute mit einer früher nie gekannten Heftigkeit geführt.

Erheblichen Arbeitsaufwand erfordern die Ost-West-Verrechnungen im Interzonenverkehr.

Gemeindewaisenrat

Die Schwierigkeiten, Einzelvormünder, Pfleger, Beistände und Schutzhelfer zu finden, hielten nach wie vor an. Daran änderte auch ein Aufruf in den Amtlichen Mitteilungen vom 31. 10. 1955 nichts.

Erziehungshilfe

Die Fürsorgeerziehung konnte mehr und mehr durch vorbeugende familienfürsorgerische Beratungen und heilpädagogische Maßnahmen abgebaut werden. Nicht zuletzt durch die Wirksamkeit der Erziehungsberatungsstelle des hiesigen Instituts für Erziehungshilfe konnten diese Erfolge erzielt werden, denn diese Stelle wird als eine private Einrichtung von Eltern, Lehrherren und Arbeitgebern oft eher ins Vertrauen gezogen, als eine Behörde. Das Doppelverdienertum der Eltern ist heute zu einer akuten Erziehungsfahr für ihre Kinder geworden.

Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren stellen die Jugendgerichtshilfe vor die oft schwerwiegende Entscheidung, ob es sich bei dem jugendlichen Rechtsbrecher um eine biologische Retardierung in seiner charakterlichen Entwicklung oder um einen Schwachsinn handelt. Entscheidend ist diese Frage für die Anwendung des Jugendlichen- oder Erwachsenenstrafrechtes.

Wirtschaftliche Fürsorge für Minderjährige

Das Sachgebiet betreute am 31. 3. 1956 insgesamt 625 hilfsbedürftige Minderjährige, von denen 165 in Familienpflege und 460 in Heimpflege untergebracht waren. Davon waren 62 Minderjährige im Wege der Erziehungsfürsorge untergebracht.

Kindererholungsfürsorge

Gefragt waren wiederum insbesondere die Ferienkuren. Oft zum Nachteil der Kinder mußten Entsendungen zu anderen Terminen trotz dringender gesundheitlicher Notwendigkeit mangels elterlicher Einsicht unterbleiben.

Statistischer Überblick

	1954/55	1955/56
<i>Amtsvormundschaft</i>		
Führung gesetzlicher Amtsvormundschaften	2855	2917
Führung bestellter Vormund- und Pflegschaften	486	507
Rechtshängige Unterhaltsklagen	255	302
Rechtshilfeersuchen anderer Jugendämter	132	114
<i>Gemeindewaisenrat</i>		
Vorschläge geeigneter Personen als Vormünder, Pfleger, Beistände	297	228
Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes in der Überwachung der Vormünder	420	411
Erstvernehmungen unehelicher Mütter	524	462
Rechtshilfeersuchen anderer Jugendämter	430	394
Uneheliche Geburten	524	462
Ost-Verrechnung	66	85
Transferien Österreich	11	12
<i>Pflegekinderschutz</i>		
Vermittlung von Kindern in Pflegestellen	49	57
Anträge auf Halteerlaubnis	113	237
Aufsichten über Pflegekinder	357	392
Adoptionsvermittlungen	23	18

<i>Erziehungshilfe</i>	1954/55	1955/56
Laufende Erziehungsüberwachungen	341	226
Laufende Schutzaufsichten	468	118
Laufende Aufsichten über beurlaubte Fürsorgezöglinge	82	67
Minderjährige in Fürsorgeerziehung	443	299
Anträge auf Schutzaufsichten	6	2
Anträge auf Aufhebung der Schutzaufsicht	33	26
Anträge auf Erziehungsfürsorge oder Fürsorgeerziehung	120	105
Anträge auf Sorgerechtserziehung	21	37
Jugendgerichtshilfe	872	713
Gutachtliche Mitwirkung bei familienrechtlichen Regelungen	891	328
Transporte von Jugendlichen	333	195

Als Abschluß dieses Berichtes sei mit besonderer Anerkennung der Dank für erfolgreiche Mitarbeit den in der Stadt tätigen freien Wohlfahrtsverbänden ausgesprochen.

Ausgleichsamt

Dezernent: Stadtrat J o s t

Dienststellenleiter: Städtischer Verwaltungsrat Dr. G o l e g a

Personalbesand am 31. 3. 1956: 23 (18) Beamte, 77 (79) Angestellte (zuzügl. 6 Beamte und 3 Angestellte — abgeordnet von anderen Dienststellen).

Das Ausgleichsamt erfuhr in seinem organisatorischen Aufbau keine Veränderungen. Durch den noch immer anhaltenden Eingang von Feststellungs- und Leistungsanträgen hat sich der Arbeitsumfang weiterhin vermehrt, so daß sich auch die Zahl der Bediensteten erhöhte. Da außerdem die Räumlichkeiten in den Gebäuden Dotzheimer Straße 3 und 9 nicht mehr ausreichten, wurde das Gebäude Dotzheimer Straße 1 für die Zwecke des Amtes umgebaut und am 25./26. 8. 1955 bezogen.

Nachdem die Durchführungsvorschriften und näheren Anweisungen zu Abschnitt II — Darlehen und Beihilfen — des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG) vom 30. 1. 1954 (BGBl. I S. 5) ergingen und Bundesmittel für Darlehen zum Existenzaufbau, für die Wohnraumbeschaffung und für Beihilfen zum Erwerb von Hausrat bereitgestellt wurden, nahmen die Sachgebiete Darlehen und Hausratbeschaffungsbeihilfen der dem Ausgleichsamt angegliederten Abteilung Kriegsgefangenenentschädigung am 1. 9. und 27. 12. 1955 ihre Tätigkeit auf. Die gesamte Abteilung wurde nach dem Gebäude Dotzheimer Straße 9 verlegt.

Kriegsschadenrente

Die Gesetzgebung war weiterhin im Fluß und hat noch keinen Abschluß gefunden. Zunächst erging die Zehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, zugleich Vierte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (10. Leistungs-DV = 4. Feststellungs-DV) vom 10. 5. 1955 (BGBl. I S. 213), welche die Grundlage für die Ermittlung (Rekonstruktion) der Einkünfte für die Jahre 1937—1939 gemäß § 239 LAG bildet und somit die Berechnung von Entschädigungsrente gemäß § 284 LAG ermöglicht.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (4. ÄndG LAG) vom 12. 7. 1955 (BGBl. I S. 403) sind allein 34 Paragraphen geändert worden, die für die Kriegsschadenrente bedeutungsvoll sind. Hierdurch wurde nicht nur eine Neuberechnung aller laufenden Unterhaltshilfefälle erforderlich, sondern auch eine Überprüfung aller früheren Fälle, die zwischen-

zeitlich eingestellt worden sind. Außerdem erweiterte sich der Kreis der Antragsberechtigten. Die durch dieses Gesetz sich ergebenden Ergänzungen und Änderungen der bestehenden Durch- und Ausführungsvorschriften erfolgte durch den Erlaß der Verordnung zur Änderung der Zweiten, Dritten, Vierten und Zehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 17. 12. 1955 (BGBl. I, S. 807).

Weiterhin wirkten sich auf die Berechnung der Kriegsschadenrente das Gesetz zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KGG) vom 23. 12. 1955 (BGBl. I S. 841), welches den Kreis der zuschlagsberechtigten Kinder erweiterte, und das Gesetz zur Aufhebung des Teuerungszulagengesetzes vom 16. 2. 1956 (BGBl. I S. 69), durch das sich die Unterhaltshilfe um die weggefallene Teuerungszulage bei Empfängern von Renten aus der Sozialversicherung erhöhte, aus.

Am 21. 2. 1956 wurde noch das Gesetz über die Gewährung von Zulassungen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (Unterhaltshilfeszulassungsgesetz — UZG) vom 21. 2. 1956 (BGBl. I S. 85) erlassen, durch das die Empfänger von Unterhaltshilfe eine im März und Juli zu zahlende Sonderzulage erhielten, denen eine solche aus der Sozialversicherung nicht gewährt werden konnte.

	Vertriebene	Kriegs- sach- geschädigte	Ostge- schädigte	Sparer	Politisch Verfolgte	Gesamt	Beihilfen zum Lebensunterhalt a. d. Härtefonds
Eingegangene Anträge	2818 (2416)	659 (617)	9 (8)	4387 (4122)	11 (11)	7884 (7174)	75 (57)
Bewilligte Anträge	2046 (1743)	388 (385)	4 (3)	2929 (2787)	8 (8)	5375 (4926)	30 (16)
Hiervon am 31. 3. 1956 (31. 3. 55) noch laufende Fälle	1492 (1360)	225 (268)	4 (3)	1833 (1973)	— (2)	3554 (3606)	18 (8)
Abgelehnte Anträge	458 (293)	112 (63)	2 (2)	1025 (836)	2 (1)	1599 (1195)	26 (5)
Unerledigte Anträge	314 (380)	159 (169)	3 (3)	433 (499)	1 (2)	910 (1053)	19 (36)

Aufwand — in Tausend DM:	Unterhaltshilfe	2 710,1 (2 485,5)
	Krankenversorgung	76,9 (27,7)
	Sterbegeld	45,7 (40,0)
	Entschädigungsrente	229,8 (76,0)
	Vorschußzahlung auf zu er- wartende Erhöhung der Unterhaltshilfe	— (504,6 f. d. Zeit v. 1. 7. 1954—31. 5. 1955)
	Beihilfen zum Lebensunter- halt aus dem Härtefonds	17,4 (3,6)

Anmerkung:

Während sich der angegebene Aufwand auf die Zeit vom 1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956 erstreckt, geben alle übrigen Leistungszahlen den Stand vom 31. 3. 1956 der seit Bestehen des LAG geführten Fortschreibungsstatistik wieder.

Hauptentschädigung

Die Haupt- oder Teilbescheide wurden soweit bearbeitet, daß die Ausfertigung von Bescheiden über Hauptentschädigung möglich ist. Die Auswirkungen dieser geleisteten Vorarbeiten werden erst in späteren Statistiken ihren zahlenmäßig sichtbaren Niederschlag finden. Die ersten speziellen Rechtsvorschriften erhielt das Sachgebiet mit dem in Verbindung mit der 9. LeistungsDV — LA erlassenen 1. Hauptentschädigungsrundschreiben vom 6. 4. 1955 sowie dem Rundschreiben über die Umwandlung von Aufbaudarlehen nach LAG, SHG und FlüsG vom 26. 5. 1955,

wonach die vom Gesetzgeber erstrebten Umwandlungen nach § 258 LAG praktisch durchgeführt werden konnten.

	Vertriebene	Kriegssach- geschädigte	Gesamt
Eingegangene Anträge	3	10	13
Bewilligte bzw. anerkannte Anträge	2	3	5
Abgelehnte oder sonstwie erledigte Anträge	—	—	—
Unerledigte Anträge	1	7	8

Eingliederungsdarlehen

Dem aus den Vergleichszahlen der Statistik zu entnehmenden Rückgang von Neuanträgen auf Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe steht einerseits die Zunahme von Anträgen auf Belassung von Darlehen bei geänderten Vorhaben, auf Auswechslung von Sicherheiten oder auf Stundung der Zins- und Tilgungsbeträge und andererseits die Zunahme von Darlehen gegenüber. Bis zum 31. 3. 1956 sind bewilligt worden:

durch das Ausgleichsamt

- 545 Darlehen mit 2 855 500 DM nach dem SHG,
- 311 Darlehen mit 2 110 200 DM nach dem LAG und
- 51 Darlehen mit 378 200 DM nach den Bestimmungen des Härtefonds,

durch das Landesausgleichsamt

- 102 Darlehen mit 2 072 000 DM nach dem LAG und
- 31 Darlehen mit 693 000 DM nach den Bestimmungen des Härtefonds.

Die Laufzeiten dieser Darlehen sind zwischenzeitig gesetzlich erhöht worden. Rund 200 ungenügend abgesicherte Darlehen müssen halbjährlich auf eine mögliche Verbesserung der Sicherheiten überprüft werden. Außerdem hat sich die Zahl der notleidend gewordenen Darlehen, welche von den Kreditinstituten als uneinbringlich dem Ausgleichsfonds abgetreten wurden, auf 28 erhöht. Die Überwachung dieser Forderungen obliegt ebenfalls den Ausgleichsämtern.

In der Sachbearbeitung der Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft sind keine nennenswerten Veränderungen zu berichten.

Mit der vermehrten Bewilligung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau ist ein wesentlicher Beitrag zur Linderung der Wohnungsnot unter den Geschädigten geleistet worden.

Die Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau in der Fassung vom 5. 4. 1954 (Mtbl. BAA S. 139) unter Einschluß der Änderungen vom 5. 7. 1954 (Mtbl. BAA S. 200) und 14. 2. 1955 (Mtbl. BAA S. 66) wurde durch die Dritte und Vierte Weisung zur Änderung der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vom 15. 7. 1955 (Mtbl. BAA S. 207) und vom 27. 2. 1956 (Mtbl. BAA S. 139) geändert. Hiernach müssen alle mit Aufbaudarlehen geförderten Wohnungen auf die Dauer von mindestens 10 Jahren Geschädigten vorbehalten bleiben. Auch kann bei Zahlungsunfähigkeit des Bauherrn die diesem zunächst obliegende Rückzahlungspflicht durch Tilgungsleistungen auf den Darlehensnehmer (Mieter) übergehen. Mit dem Erlaß des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (4. ÄndG LAG) vom 12. 7. 1955 (BGBl. I S. 403) wurde auch der Kreis der Antragsberechtigten erweitert, da der Nachweis eines gesicherten Arbeitsplatzes nicht mehr erforderlich ist. Auch sind Erleichterungen in der grundbuchlichen Absicherung der Darlehen eingeräumt worden. Durch Runderlaß 41/55 des Hessischen Ministers des Innern — Landesausgleichsamt — vom 12. 5. 1955 sind die Ausgleichsämter beauftragt worden, die Änderungen des grundbuchmäßigen Ranges von Darlehen zu bearbeiten und zu entscheiden.

Da gegen Ende des Rechnungsjahres die Darlehensmittel sehr knapp geworden sind, wird künftig eine Kontingentierung von Baumaßnahmen im dezentralen Wohnungsbauprogramm eintreten.

Der Erlaß zur Durchführungsbestimmung zur Weisung über Arbeitsplatzdarlehen (AP-DB) vom 12. 4. 1955 (Mtbl. BAA S. 101) klärte viele aufgetretene Zweifelsfragen.

Aufbaudarlehens- anträge ¹⁾	Gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe					Landwirtschaft				Wohnungsbau		Arbeits- platz- darlehen
	Ver- trie- bene	Kriegs- sachge- schäd.	Politisch Ver- folgte	Ge- samt	Härte- fonds	Ver- trie- bene	Kriegs- sachge- schäd.	Ge- samt	Härte- fonds		Härte- fonds	
Eingegangen . . .	723 (587)	445 (392)	18 (18)	1186 (997)	304 (238)	47 (32)	26 (19)	73 (51)	— (3)	2612 (1709)	229 (129)	31 (31)
Bewilligt	196 (150)	91 (80)	1 (1)	288 (231)	50 (33)	15 (13)	16 (8)	31 (21)	— (—)	911 (426)	26 (—)	1 (2)
Abgelehnt, zurück- gezogen oder sonst- wie erledigt ²⁾ . .	473 (343)	301 (228)	17 (16)	791 (587)	254 (118)	29 (11)	9 (2)	38 (13)	— (3)	1599 (25)	192 (65)	30 (22)
Unerledigt	54 (94)	53 (84)	— (1)	107 (179)	— (87)	3 (8)	1 (9)	4 (17)	— (—)	102 (1258)	11 (64)	— (7)
Aufwand ¹⁾	491 600 (881 900) DM				104 000 (155 400) DM	112 000 (176 500) DM			—	1 670 000 (1 344 800) DM	85 600 (—) DM	90 000 (—) DM

Anmerkungen:

¹⁾ Während sich der angegebene Aufwand auf die Zeit vom 1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956 erstreckt, geben alle übrigen Leistungszahlen den Stand vom 31. 3. 1956 der seit Bestehen des LAG geführten Fortschreibungsstatistik wieder.

²⁾ In den Zahlen sind auch die an das Landesausgleichsamt abgegebenen Anträge enthalten.

Wohnraumhilfe

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (4. ÄndG LAG) vom 12. 7. 1955 (BGBl. I S. 403) kann nunmehr auch der Personenkreis nach § 301 LAG — Härtefonds — Wohnraumhilfe beantragen.

	Härtefonds	
Eingegangene Anträge	1645 (1005)	91 (—)
Bewilligte Anträge	1441 (936)	79 (—)
Abgelehnte oder zurückgezogene Anträge	155 (40)	9 (—)
Unerledigte Anträge	49 (29)	3 (—)

Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener — Altspargergesetz

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (4. ÄndG LAG) vom 12. 7. 1955 (BGBl. I S. 403) verlängerte den Aufenthaltsstichtag gemäß § 2 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. 3. 1952 (BGBl. I S. 213) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze um zwei Jahre auf den 31. 12. 1952. Hiernach konnten die nunmehr antragsberechtigt gewordenen Personen ebenfalls Entschädigungsanträge bis zum 31. 12. 1955 einreichen. Eine weitere Neuerung stellte die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (6. WAG-DV) vom 27. 1. 1956 (BGBl. I S. 53) dar. Sie brachte für die Antragsteller erheb-

liche Erleichterungen in der Beweisführung. Dies zog wiederum einen weiteren Eingang von Anträgen der Personen nach sich, die bisher wegen fehlender Beweisunterlagen keine Anträge stellen konnten. Zu dem Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparger-gesetz) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 495) erging die Dritte Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes (3. ASpG-DV) vom 24. 10. 1955 (BGBl. I S. 609), welche die Altsparanlagen beim Umschuldungsverband deutscher Gemeinden regelt.

	WAG		ASpG	
Eingegangene Anträge	12 442	(11 892)	373	(102)
Bewilligte Anträge	6,5 %	9 748 (9 223)		
	13,5 %	9 024 (8 188)	82	(—)
Abgelehnte oder zurückgezogene Anträge	1 288	(153)	27	(—)
Unerledigte Anträge	1 406	(2 516)	264	(102)

Anmerkung:

Alle angegebenen Zahlen geben den Stand vom 31. 3. 1956 der Fortschreibungsstatistik wieder.

Der Entschädigungsbetrag der vom Ausgleichsamt bewilligten Anträge betrug 251 962 (283 847) DM und der der Geldinstitute 165 728 (628 585) DM. An Unkostenbeiträgen für die Geldinstitute wurden nach § 14 WAG 2780 (3527) DM und nach § 23 ASpG 180 933 (103 857) DM geleistet.

Sonstige Förderungsmaßnahmen

Ausbildungshilfe

In den materiellen Vorschriften sind keine Veränderungen eingetreten. Lediglich die Verlegung des Stichtages für Vertreibungsschäden nach dem Vierten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes wirkte sich aus.

Heimförderung

Wegen der wenigen aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung stehenden Mittel war die Heimförderung sehr eingengt. Neue Vorschriften sind nicht ergangen.

	Ausbildungs- hilfe	Beihilfen zur Berufsausbildung aus dem Härtefonds	Heim- förderung
Eingegangene Anträge	791 (970)	132 (93)	15 (19)
Bewilligte Anträge	589 (708)	70 (39)	4 (7)
Abgelehnte oder zurückgezogene Anträge	202 (262)	35 (31)	8 (1)
Unerledigte Anträge	— (—)	27 (23)	3 (11)
Aufwand	371 400 (415 400) DM	46 600 (26 700) DM	85 000 (48 300) DM

Feststellung

Während des Berichtszeitraumes sind die Bestimmungen zur Feststellung von Vertreibungs-, Kriegssach- und Ostschäden erweitert worden, so daß die Ermittlungsarbeiten zielstrebig ange-setzt werden konnten. Die Bescheiderteilung nahm nunmehr einen größeren Umfang an. Hierzu trugen besonders nachstehende Erlasse bei:

1. Rundschreiben des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes betr. Schadensberechnung bei Ver-treibungs- und Ostschäden aus wiederkehrenden Leistungen, insbesondere bei Altteilen und ähnlichen Ansprüchen und Feststellung der entsprechenden Verbindlichkeiten vom 27. 5. 1955 (Mtbl. BAA S. 152).

2. Rundschreiben des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes betr. Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Ausgleichsverwaltung in Lastenausgleichsangelegenheiten vom 30. 7. 1955 (Mtbl. BAA S. 214).
3. Bestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. Feststellungs-DV) v. 12. 4. 1955 (Mtbl. BAA S. 109).
4. Rundschreiben des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes betr. Beschleunigung der Schadensfeststellung und der Zuerkennung der Hauptentschädigung v. 11. 8. 1955 (Mtbl. BAA S. 227).
5. Fünfte Richtlinien für die Schadensberechnung; hier: Schadensberechnung bei Vertreibungs- und Ostschäden an Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken in den ehemals eingegliederten Gebieten vom 3. 2. 1956 (Mtbl. BAA S. 115).

Weiterhin wurde am 17. 12. 1955 (BGBl. I S. 777) die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (5. Feststellungs-DV) — Feststellung von Ersatzeinheitenwerten für Grundvermögen Vertriebener — erlassen. Die hiermit geschaffenen Möglichkeiten zur Feststellung werden sich aber erst zu Ende des nächsten Berichtszeitraumes auswirken können, da erst zu diesem Zeitpunkt mit dem Rücklauf der den Heimatauskunftsstellen übersandten Grundstücksbeschreibungen gerechnet werden kann. Mit dem Erlaß dieser Durchführungsverordnung waren umfangreiche Vorbereitungsarbeiten verbunden, zu deren Durchführung drei Aushilfskräfte beschäftigt wurden.

Es hat sich ergeben, daß die Zahl der Sachbearbeiter zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten zu gering ist.

Hauptanträge	Vertreibungs- schäden	Kriegssach- schäden	Ostschäden	Gesamt
Eingegangen bis 31. 3. 1956	13 328 (12 283)	12 612 (12 273)	435 (419)	26 375 (24 975)
Hiervon wurden erledigt durch Bescheid	256 (19)	161 (44)	2 (—)	419 (63)
und durch Teilbescheid	399 (88)	30 (9)	2 (—)	431 (97)
Mithin noch unerledigt	12 673 (12 176)	12 421 (12 220)	431 (419)	25 525 (24 815)

Anmerkung: Alle eingetragenen Zahlen sind der Fortschreibungsstatistik entnommen, die seit Bestehen des LAG und FG geführt wird.

Hausratenschädigung

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (4. ÄndG LAG) vom 12. 7. 1955 (BGBl. I S. 403) brachte auch für die Hausratenschädigung verschiedene Neuerungen. Nunmehr können auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder Berlin (West) entstandenen Kriegssachschäden anerkannt werden, wenn der Hausrat aus kriegsbedingten Gründen damals verlagert worden ist, der Eigentümer aber seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder Berlin (West) beibehalten hat. Außerdem erweiterte die bereits erwähnte Verlegung des Aufenthaltsstichtages den Kreis der Antragsteller. Familienzuschläge können unter gewissen Voraussetzungen nunmehr auch dann gewährt werden, wenn die Familienangehörigen erst nach dem 1. 4. 1952 in den Haushalt des Geschädigten aufgenommen werden konnten.

Mit der Zweiten, Dritten und Vierten Anordnung zu § 5 Abs. 2 der Weisung über die Gewährung von Hausratenschädigung vom 2. 5. 1955 (Mtbl. BAA S. 111), vom 22. 7. 1955 (Mtbl. BAA S. 208) und vom 31. 10. 1955 (Mtbl. BAA S. 308) wurde die für die Auszahlung der

1. Rate Hausrathilfe maßgebliche Punktzahl jeweils auf 45, 40 und 30 Punkte herabgesetzt. Die für die 2. Rate maßgebliche Punktzahl ermäßigte sich durch die beiden letzten Anordnungen auf 70 und 60 Punkte. Hierdurch ist der größte Teil der Anträge zur Bearbeitung frei. Ein großer Kreis von Geschädigten ist in den Genuß der Hausrathilfe gekommen.

Nachdem 5 % der zugewiesenen Hausrathilfemittel für Härtefälle freigegeben worden sind, kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Notstände die Hausrathilfe ungeachtet der aufgerufenen Punktzahl gezahlt werden.

Sämtliche Anträge von geschiedenen Ehegatten, die einen gemeinsamen Schaden erlitten haben, sind bestimmungsgemäß bis 31. 12. 1955 zusammengeführt worden.

Die Bestimmungen für Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat aus dem Härtefonds sind durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (4. ÄndG LAG) vom 12. 7. 1955 (BGBl. I S. 403) einschneidend geändert worden. Der § 301 LAG erhielt die Fassung, daß Sowjetzonenflüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel des Härtefonds Beihilfen entsprechend den Voraussetzungen und Grundsätzen gewährt werden, die für die vergleichbare Hilfe an Geschädigte im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes gelten. Hiermit wurden die seitherigen strengen Vorschriften außer Kraft gesetzt, so daß weitere Anträge eingingen.

	Vertreibungs- schäden	Kriegs- sachschäden	Ost- schäden	Gesamt	Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat aus dem Härtefonds
Eingegangene Anträge	16 023 (15 263)	16 003 (15 530)	23 (23)	32 049 (30 816)	1 130 (853)
Bewilligte Anträge					
1. Rate	9 257 (6 966)	8 645 (6 649)	4 (4)	17 906 (13 619)	662 (338)
2. Rate	6 213 (2 393)	5 719 (2 911)	3 (2)	11 935 (5 306)	460 (117)
Abgelehnte oder zurück- gezogene Anträge	754 (146)	837 (156)	1 (1)	1 592 (303)	5*) (62)
Unerledigte Anträge	6 012 (8 151)	6 521 (8 725)	18 (18)	12 551 (16 894)	463 (453)
Aufwand	4 366 000 (4 190 700) DM				554 100 (196 300) DM

Anmerkung: Während sich der angegebene Aufwand auf die Zeit vom 1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956 erstreckt, geben alle übrigen Leistungszahlen den Stand vom 31. 3. 1956 der seit Bestehen des LAG geführten Fortschreibungsstatistik wieder.

*) Die Zahl ist niedriger als im Vorjahr, da viele Antragsteller mit dem 4. ÄndG LAG in den berechtigten Personenkreis eingegliedert wurden.

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Zu dem Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG) vom 30. 1. 1954 (BGBl. I S. 5) ergingen die Dritte Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 3. 6. 1955 (BGBl. I S. 271) sowie 20 Runderlasse des Hessischen Ministers des Innern — Landesausgleichsamt —. Hiernach war es möglich, die zur Auszahlung heranstehenden Anträge auf Barentschädigung zu bearbeiten und Feststellungsbescheide gemäß § 17 KgfEG auszufertigen. 319 (79) Heimkehrer der Dring-

lichkeitsstufen 1—15 erhielten 581 370 (317 850) DM Barentschädigung. Die Masse, nämlich mehr als die Hälfte der Heinkehler, fällt unter die Dringlichkeitsstufen 19—21.

Mit dem Rundschreiben des Präsidenten des BAA betr. Durchführung des Abschnittes II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG); hier: Richtlinien für die mit der Durchführung vorläufig beauftragte Ausgleichsverwaltung vom 3. 9. 1955 (Mtbl. BAA S. 267) und der eingangs erwähnten Bereitstellung von Bundesmitteln wurde Teil II KgfEG praktisch wirksam. Hier-nach können nunmehr Anträge auf Darlehen zum Existenzaufbau, für die Wohnraumbeschaffung und für Beihilfen zum Erwerb von Hausrat eingereicht und bearbeitet werden.

Der nach § 12 Abs. 1 KgfEG gebildete Ausschuß führte zwei Sitzungen durch, in denen über 194 Anträge auf Barentschädigung entschieden wurde.

	Barentschädigung	Darlehen		Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat
		zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz	zur Beschaffung von Wohnraum	
Eingegangene Anträge	7470 (7150)	23	102	51
Bewilligte Anträge	1534 (395)	4	6	41
Abgelehnte oder zurückgezogene Anträge	309 (74)	1	16	—
Unerledigte Anträge	5627 (6681)	18	80	10

Anmerkung: Alle angegebenen Zahlen geben den Stand vom 31. 3. 1956 der Fortschreibungsstatistik wieder.

Ausgleichsausschüsse

Die Tätigkeit der Ausgleichsausschüsse war wiederum sehr umfangreich.

1. Ausschuß für die Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes:
34 (43) Sitzungen
2523 (1717) Anträge und Einsprüche auf Kriegsschadenrente, Ausbildungshilfe und Haus-rathilfe sowie auf Wohnraumhilfe
2. Ausschuß für die Durchführung des Währungsausgleichsgesetzes:
6 (28) Sitzungen
1287 (697) Anträge
3. Ausschuß für die Durchführung des Feststellungsgesetzes:
2 (3) Sitzungen
43 (103) Anträge auf Feststellung von Vertreibungs-, Kriegssach- und Ostschäden
4. Prüfungsausschuß für Eingliederungsdarlehen:
25 (37) Sitzungen
313 (474) Anträge auf Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe
7 (14) Anträge auf Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft

Stadtamt für Leibesübungen und Jugendpflege

Dezernent: Stadtrat D r e b e r t

Dienststellenleiter: Direktor B e c k

Personalbestand am 31. 3. 1956: 2 (2) Beamte, 12 (12) Angestellte und 21 (20) Arbeiter.

An dem größten Jugend-Wettbewerb, den „Bundes-Jugendspielen“, haben 17 107 (15 651) Jungen und Mädchen teilgenommen, an den Sommerspielen 14 603 mit 4343 (3742) Siegern, an den Winterspielen 2504 mit 1231 (709) Siegern. In den Sommerspielen erspielten 461, in den Winterspielen 328 Sieger die Ehren-Urkunde des Herrn Bundespräsidenten.

Zum Abschluß der Schwimmkurse wurden 1880 (1700) Freischwimmzeugnisse ausgegeben. Im Vergleichs-Schwimmen der deutschen Schulen steht unsere Stadt weiterhin mit an der Spitze. Auf beiden Gebieten ist also ein schöner Fortschritt zu verzeichnen.

Die Leistungsstärke des Wiesbadener Sportes zeigt sich auch in der Erringung von 6 (3) Deutschen Meisterschaften, sowie zahlreichen Landes- und Verbandsmeisterschaften.

Die Kampfbahn „Frankfurter Straße“ wurde endlich nach elfjähriger Beschlagnahme zurückgegeben. Die Arbeiten zum Umbau und zur Modernisierung wurden sofort begonnen. Der neue Spiel- und Sportplatz „Westend“ an der Georg-August/Westerwaldstraße konnte seiner Bestimmung übergeben werden. Dafür gingen die Plätze an der Kronprinzenstraße (Kongreßhalle) und Lessingstraße (amerikanisches Hotel) verloren. Die Sportplatznot ist dadurch für die Schulen und Vereine noch größer geworden. In Wiesbaden-Biebrich wurde mit der Erweiterung des Dyckerhoffsportplatzes, der insgesamt drei Spielfelder erhalten wird, begonnen. In Wiesbaden-Erbenheim konnte die neue schöne Turnhalle eingeweiht, in Wiesbaden-Bierstadt und Wiesbaden-Kloppenheim mit dem Umbau der erworbenen Häuser zu Turnhallen begonnen werden. Die S.G. „Germania“ hat sich auf dem stadteigenen Sportplatz Waldstraße ein sehr schönes Sporthaus errichtet. Am Schiersteiner Hafen begann der Wassersport-Verein Schierstein mit dem Neubau eines geräumigen Bootshauses. Auch der Turnverein Wiesbaden-Bierstadt hat mit dem Bau einer vereinseigenen Turnhalle begonnen. Die ehemalige Schloß-Reithalle, die im Winter noch einmal benutzt werden konnte, ging endgültig verloren. Dadurch ist der Neubau einer Sporthalle noch dringlicher geworden. Für die Erweiterung und Verbesserung ihrer Übungsstätten wie auch für die Beschaffung von Turn- und Sportgerät erhielten mehrere Vereine Beihilfen.

Von den 23 Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung hatten 10 (17) internationalen Charakter. Auch fanden wiederum bedeutungsvolle Tagungen der Sport- und Turnverbände, sowie des Nationalen Olympischen Komitees statt.

Das Jugend- und Sportgelände „Rettbergsaue“ hatte 62 000 (24 000) Besucher. Davon waren ein Großteil — wie auch auf den Camping- und Zeltplätzen Rheinufer (Wiesbadener Kanu-Verein) und Maarau (Kasteler Ruder- und Kanugesellschaft) — Besucher aus Europa und Übersee.

Den gleich starken Besuch hatte auch das „Haus der Jugend“ mit seinen verschiedenen Einrichtungen aufzuweisen. Die in einem Flügel z. Zt. untergebrachte Jugendherberge genügt in keiner Weise den Anforderungen. Tausenden mußte abgesagt werden, da einfach kein Platz vorhanden ist. Die geplante Ferien-Notherberge in der Blücherschule wird nur vorübergehend tragbar sein.

Unsere „Sommer- und Winterfreizeiten“ erfreuen sich einer allgemeinen Anerkennung bei der Jugend und den Eltern. Der Drang zur Teilnahme ist so groß, daß eine Erweiterung notwendig wird, obwohl auch die Jugendverbände, deren Zeltbeschaffung weiter unterstützt wurde, in großer Zahl verbandseigene Lager durchführten.

Das Lehrlings- und Jugendwohnheim in der Welfenstraße beweist alljährlich neu seine Bedeutung für den Nachwuchs in Handwerk und Handel.

Zahlreiche Jugendgruppen wurden bei der Einrichtung ihrer Heime, sowie deren Ausstattung mit Büchern und Musikinstrumenten durch Beihilfen unterstützt, wobei entsprechende Eigenleistungen Voraussetzung ist. Die Jugendkonzerte im Großen Kurhaussaal boten bei sehr gutem Besuch reiche Anregungen, ebenso im „Haus der Jugend“ die Vorträge, Lehrgänge und „Abende der Freundschaft“ mit ausländischen Jugendgruppen, die wieder aus Skandinavien, der Schweiz, Frankreich und England zu uns gekommen waren.

Die DLRG-Rettungsstation in Wiesbaden-Schierstein (Hafenspitze) und Wiesbaden-Biebrich (Rheinufer und Petersau) erfuhren die gewohnte gute Unterstützung.

Jugendgruppen, Vereine und Gesellschaften fehlt es vielfach an freiwilligen Helfern. Hier ist eine Aufgabe entstanden, die für die kommende Zeit bei der Einrichtung der 40-Stundenwoche und dem freien Wochenende noch erheblich an Bedeutung gewinnen wird. Das gilt aber auch für die Schaffung weiterer Sportstätten, sowie der Einrichtungen für Erholung und Freizeit.

Die Leistungsstärke des Wiesbadener Sports zeigt sich auch in der Erringung von 6 (3) Deutschen Meistertiteln, sowie zahlreichen Landes- und Verbandmeistertiteln.

Die Kampfbahn „Frankfurter Straße“ wurde endlich nach längerer Beschlagsnahme zurückgegeben. Die Arbeiten zum Umbau und zur Modernisierung wurden sofort begonnen. Der neue Spiel- und Sportplatz „Westend“ an der Georg-August-Wasserwallstraße konnte seiner Bestimmung übergeben werden. Dafür gingen die Plätze an der Kronprinzessinnenstraße (Kongresshalle) und Lesingstraße (amerikanischer Hotel) verloren. Die Sportplätze sind dadurch für die Schulen und Vereine noch größer geworden. In Wiesbaden-Biebrich wurde mit der Erweiterung des Dyerkerhoffplatzes, der insgesamt drei Spielfelder erhalten wird, begonnen. In Wiesbaden-Erbenheim konnte die neue schöne Turnhalle eingeweiht, in Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Kloppenheim mit dem Umbau der erworbenen Häuser zu Turnhallen begonnen werden. Die S.G. „Germania“ hat sich auf dem städtischen Sportplatz Waldstraße ein sehr schönes Sportheim errichtet. Am Schützenplatz haben der Wassersport-Verein Schierstein mit dem Neubau eines geräumigen Boothauses. Auch der Turnverein Wiesbaden-Biebrich hat mit dem Bau einer vereinsigen Turnhalle begonnen. Die ehemalige Schöck-Reithalle, die im Winter noch einmal benutzt werden könnte, ging endgültig verloren. Dadurch ist der Neubau einer Sporthalle noch dringlicher geworden. Für die Erweiterung und Verbesserung ihrer Übungsstätten wie auch für die Bestattung von Turn- und Sportgeräte erhielten mehrere Vereine Beihilfen.

Von den 23 Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung hatten 10 (17) internationalen Charakter. Auch fanden wiederum bedeutungsvolle Tagungen der Sport- und Turnverbände sowie der Nationalen Olympischen Komitees statt.

Das Jugend- und Sportverbände „Reichsbund“ hatte 23 000 (24 000) Mitglieder. Davon waren ein Großteil — wagt man auf dem Camping- und Zeltplatzes Reimeler (Wiesbadener Kanal-Verein) und Marahn (Kasteler Ruder- und Kanugeschichts) — Besucher aus Europa und Übersee.

Den gleich starken Besuch hatte auch das „Haus der Jugend“ mit seinen verschiedenen Einrichtungen aufzuweisen. Die in einem fächerförmigen Jugendherberge genügt in keiner Weise den Anforderungen. Tauschen wurde abgefragt werden, da einfach kein Platz vorhanden ist. Die geplante Ferien-Notherberge in der Biebrichschule wird nur vorübergehend tragbar sein.

Unsere „Sommer- und Winterferien“ erfreuen sich einer allgemeinen Anerkennung bei der Jugend und den Eltern. Der Drang zur Teilnahme ist so groß, daß eine Erweiterung notwendig wird, obwohl auch die Jugendverbände deren Zerschaltung weiter unterstützt wurde, in großer Zahl verbandseigene Lager durchführten.

Das Lehrlings- und Jugendwohheim in der Wellenstraße bewies alljährlich neue Bedeutung für den Nachwuchs in Handwerk und Handel.